

## Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	
<p><b>I. Nachfolgend aufgeführte Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der von dort zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen:</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktion Fischotterschutz e. V.</li> <li>- Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr (AGeoBw)</li> <li>- Anstalt Niedersächsische Landesforsten</li> <li>- BUND-Kreisgruppe Nienburg</li> <li>- Deutsche Telekom, T-Com TI NL NW Nord West</li> <li>- Deutsche Telekom, Mitarbeiter Techniknetze, Technikniederlassung Oldenburg</li> <li>- Deutsche Telekom, T-Com Minden</li> <li>- Deutscher Aero Club</li> <li>- E.ON Avacon AG Helmstedt</li> <li>- Fachbereich 17 Ordnung und Verkehr</li> <li>- Fachdienst 172 Gewerbe, Jagd und Waffen</li> <li>- Fachdienst 522 Bauordnung</li> <li>- Fischereigenossenschaft Nienburg (Weser III)</li> <li>- Fischereiverein Grafschaft Hoya</li> <li>- Forstamt Heidmark</li> <li>- Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim</li> <li>- Jagdgenossenschaft Leeseringen</li> <li>- Kreissportbund Nienburg e. V.</li> <li>- Kreisverband für Wasserwirtschaft</li> <li>- Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie – Schwerpunkte Energie und Geologie</li> <li>- Landesamt für Geoinformation u. Landentwicklung Nienburg</li> <li>- Landesamt für Geoinformation u. Landentwicklung Niedersachsen</li> <li>- Amt für Landentwicklung -</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. –Sportfischereiverband e. V.-</li> <li>- Landesjägerschaft Nds. e. V. – Jägerschaft Nienburg -</li> <li>- Landessportbund Niedersachsen e. V.</li> <li>- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e. V. Rehburg-Loccumer Bürger gegen Giftmüll</li> <li>- Landesverband Nds. Deutscher Gebirgs- u. Wandervereine e. V.</li> <li>- Landwirtschaftskammer Niedersachsen –Pflanzenschutzamt Hannover-</li> <li>- LBEG Hauptsitz mit den Schwerpunkten Energie und Geologie</li> <li>- Mittelweser-Touristik GmbH</li> <li>- Naturfreunde Nds. e. V. – OG Nienburg -</li> <li>- Naturschutzbund Deutschland e. V. Kreisverband Nienburg</li> <li>- Naturschutzverband Niedersachsen e. V.</li> <li>- Nds. Heimatbund e. V.</li> <li>- Nds. Landesamt für Denkmalpflege (NLD)</li> <li>- NLWKN – Betriebsstelle Sulingen –</li> <li>- Schaumburger Landschaft Kommunalarchäologie</li> <li>- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Nds. e. V.</li> <li>- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</li> <li>- Tourismus Marketing Niedersachsen GmbH</li> <li>- Unterhaltungsverband Meerbach und Führse</li> <li>- Unterhaltungsverband Uchter Mühlenbach</li> <li>- Wasserschutzpolizeikommissariat Nienburg</li> <li>- Wasserverband „Am Sandkamp“</li> <li>- Wasserverband „An der Führse“</li> <li>- Wehrbereichsverwaltung Nord</li> </ul>
<p><b>II. Nachfolgende Stellen haben mit den abgegebenen Stellungnahmen keine Bedenken geäußert und auch keine Anregungen und Hinweise vorgetragen:</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Angler-Verein Nienburg/Weser e. V.</li> <li>- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V.</li> <li>- E.ON Avacon AG Nienburg</li> <li>- E.ON Netz GmbH</li> <li>- E.ON Ruhrgas AG</li> <li>- Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH</li> <li>- EWE Oldenburg AG</li> <li>- ExxonMobil Gastransport Deutschland GmbH</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachdienst 551 Umweltrecht und Kreisstraßen</li> <li>- Fachdienst 552 Wasserwirtschaft</li> <li>- Gasversorgung Westfalica GmbH</li> <li>- Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen</li> <li>- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie –Schwerpunkt Bergbau-</li> <li>- Nds. Forstamt Nienburg</li> <li>- RWE Energie Aktiengesellschaft Essen</li> <li>- Samtgemeinde Liebenau</li> <li>- Wintershall Holding AG</li> </ul>

III. Folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden von den nachfolgend aufgeführten Stellen vorgetragen:	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
<b>1. Flecken Liebenau</b>	
Die Zugänglichkeit zur Weser über den ehemaligen Fährweg für Fahrradfahrer und Fahrzeuge soll erhalten bleiben.	<p><b>Folgen</b> Das NSG darf nach § 3 Abs. 2 der NSG-Verordnung nur auf den gekennzeichneten Wegen betreten werden. Der Fährweg ist ein gewidmeter Weg, er wird mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen.</p>
<b>2. Samtgemeinde Mittelweser</b>	
Für die genehmigte u. zukünftige industrielle und gewerbliche Nutzung im sich auf der gegenüberliegenden Weserseite befindlichen Gewerbe- und Industriegebiet Leeseringen dürfen sich keine Einschränkungen ergeben. Eine Behinderung möglicher Erweiterungen innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes darf nicht stattfinden.	<p><b>Kenntnisnahme</b> Das Gewerbe- u. Industriegebiet Leeseringen fußt auf einem rechtskräftigen Bebauungsplan. Alle jetzigen und auch zukünftigen Nutzungen, die aus dem Bebauungsplan heraus genehmigungsfähig sind, können ohne Einschränkung auch umgesetzt werden. Das gepl. NSG hat hierauf keinen Einfluss.</p>
Im Verlauf entlang der Weser zur Stadt Nienburg ist ein interkommunales Logistikzentrum – mit Anlage eines Hafens inkl. Kaimauer und Be- und Entladestelle sowie einer Schiffswendestelle im südlichen Weserverlauf – geplant. Es ist zu erwarten, dass der Schiffsverkehr auch auf die Ufervegetation Einfluss haben kann.	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Weser ist eine Bundeswasserstraße mit der Funktionszuweisung im erheblichen Umfang auch Gütertransporte zu übernehmen. Steigende Schiffsfrequenzierungen sind eines der Ziele für die Weser. Das gepl. NSG widerspricht dem nicht. Die herausragenden naturschützerischen Wertigkeiten der Liebenauer Gruben haben sich mit den Schiffsbewegungen auf der Weser eingestellt. Des Weiteren fungiert die Weser mit ihren Nutzungen auch als deutliche Trennlinie zwischen den beiden Weserseiten. Für das geplante Logistikzentrum wird prognostiziert, dass dieses nur sehr geringe Auswirkungen auf das gepl. NSG haben wird.</p>
<b>3. Gemeinde Estorf</b> <b>-gleichlautend wie die SG Mittelweser unter Nr. 2 → s. dort</b>	s. unter Nr. 2
<b>4. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen</b> <b>- Regionaldirektion Sulingen -</b>	
Auf den als Grünland A und Grünland B dargestellten landwirtschaftlichen Flächen sollte die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis insgesamt freigestellt werden.	<p><b>Nicht folgen</b> Alle Grünland B-Flächen sind schon oder werden (über Vorverträge schon gesichert) in das Eigentum der Stiftung Nationales Naturerbe des NABU übergehen. Z.T. sind sie auch als extensives Grünland über Kompensationsverpflichtungen in Bodenabbaugenehmigungen festgeschrieben. Und wenn nicht sind sie über Ersatzzahlungen und Spenden des NABU zu Gunsten der Stiftung mit der Zweckbestimmung Naturschutz erworben worden. Die Vorgaben zur extensiven Nutzung sind somit schon vorhanden und werden durch die VO nur nochmals inhaltlich zusammengefasst und angeglichen. Die Grünland A-Fläche hat hingegen gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 der VO nur geringe Nutzungsrestriktionen. Diese Fläche verbleibt als einzige Nutzfläche im Privatbesitz, da hierauf eine große Scheune steht. Die Auflagen sind einvernehmlich mit dem Eigentümer und Nutzer abgestimmt.</p>

<b>5. NLWKN – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim – für alle Aufgabenbereiche des Geschäftsbereiches 4</b>	
<p>§ 2 Abs. 3 Ziffer 4 letzter Halbsatz ist missverständlich. Ziffer 4 wie folgt umformulieren: „im Bereich der Schilfröhrichte als Lebensraum z. B. für Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger und Rohrammer sowie weitere, diesen Lebensraum nutzende Vogelarten,“</p>	<p><b><u>Nicht folgen</u></b> Die getroffene Wortwahl ist bewusst so gewählt worden, um deutlich zu machen, dass Röhrichte zwar schon vorhanden sind, sich der Anteil aufgrund der genehmigten und unter § 4 Abs. 3 der VO freigestellten subaquatischen Ablagerung von unbelastetem Baggergut aus der Mittelweseranpassung aber erheblich erhöhen wird.</p>
<p>§ 2 Abs. 3 Ziffer 5 umformulieren in: „als Lebensraum für Amphibien- und Libellenarten, die auf vernetzte Gewässer, auf Uferzonen und Landlebensräume angewiesen sind.“</p>	<p><b><u>Folgen</u></b> § 2 Abs. 3 Nr. 5 der VO erhält folgenden Wortlaut: „ 5. als Lebensraum für Amphibien- und Libellenarten, die auf vernetzte Gewässer, auf Uferzonen und Landlebensräume angewiesen sind.“</p>
<p>§ 4 Abs. 4: Einfügen um was für einen Planfeststellungsbeschluss, z. B. zur Vertiefung der Weser, es sich handelt.</p>	<p><b><u>Folgen</u></b> § 4 Abs. 4 wird zum besseren Verständnis wie folgt umformuliert: „(4) Freigestellt sind alle Maßnahmen, die zum Bodenabbau aufgrund erteilter Genehmigungen und des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.05.2004 noch durchzuführen sind.“</p>
<p>§ 4 Abs. 5 Ziffer 1: Es wird vorgeschlagen das Wort „als“ zu streichen</p>	<p><b><u>Folgen</u></b> Die Umformulierung dient einer Verbesserung der Lesart des Verordnungstextes.</p>
<p><b>6. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte auch für Wasser- und Schifffahrtsamt Verden und Neubauamt Hannover</b> Forderung nach Herausnahme aller Eigentumsflächen des Bundes (Wasserschifffahrtsverwaltung) aus dem NSG. Begründet wird dieses durch den Verweis auf die Funktionssicherungsklausel im § 4 Nr. 4 BNatSchG, wonach für Flächen, die überwiegenden Zwecken der Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.</p>	<p><b><u>Teilweise folgen</u></b> Die in das gepl. NSG mit einbezogenen Grundstücksanteile des Bundes zwischen der alten und der aktuellen Hafeneinfahrt sollen weiterhin im NSG verbleiben. In allen anderen Bereichen sind die Grundstücke des Bundes außen vor geblieben. In diesem Bereich ist das fachliche Erfordernis aber so hoch, dass hierauf nicht verzichtet werden kann. Die NSG-VO muss hier einen Bereich darstellen, in dem der Angelsport verboten wird. Nur über dieses Verbot kann erreicht werden, dass Angler nicht quer durch das gepl. NSG gehen dürfen, um diese Uferbereiche zwischen den beiden Hafeneinfahrten zu erreichen. Die hiermit verbundenen Störungen von Kernbereichen des NSG gilt es auszuschließen. Die Aufnahme der Flächenanteile ist fachlich erforderlich und entspricht den ebenfalls gem § 4 Abs. 4 BNatSchG bestehenden Verpflichtungen des Bundes die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die bereits in § 4 Abs. 9 bestehende Freistellung zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes soll jedoch um folgenden Satz ergänzt werden: „Hierzu zählen auch zukünftig ggf. notwendig werdende Ausbaumaßnahmen auf den im NSG liegenden Flurstücksanteilen der Flst. 56/6, Flur 12 und Flst. 26, Flur 17 beide Gemarkung Leeseringen.“</p>
<p><b>7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen –Bezirksstelle Nienburg-</b> Hinweis auf Fraßschäden durch Gänse auf benachbarten Ackerflächen der Liebenauer Gruben. Sämtliche Maßnahmen einer Schadensabwehr müssen wie bisher gestattet sein.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b> Die nach Artenschutzrecht zulässigen Vergrämuungsmaßnahmen und die Möglichkeiten des Jagdrechts zur Schadensabwehr auf benachbarten Ackerflächen bleiben weiterhin erhalten. Hier erfolgt keine Beschränkung.</p>

<p><b>8. Deutsche Telekom Technik GmbH</b>          Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz müssen jederzeit möglich sein.</p>	<p><b><u>Teilweise folgen</u></b>          Eine Freistellung für die Unterhaltung und die Erweiterung des Telekommunikationsnetzes in der vorhandenen Trasse wird in § 4 Abs. 2 Nr. 4 der VO neu mit aufgenommen.          Der pauschalen Forderung auf Freistellung für alle zukünftig ggf. durch das gepl. NSG neu vorgesehene Leitungen wird nicht gefolgt. Neue Leitungstrassen sollen das gepl. NSG nicht kreuzen. Bei zwingender Notwendigkeit könnte jedoch ein Befreiungsantrag nach § 5 der VO gestellt werden.</p>
<p><b>9. Gasunie Deutschland GmbH</b>          Maßnahmen, die mit der ordnungsgemäßen Überwachung, Unterhaltung und Gewährleistung der technischen Sicherheit der Erdgastransportleitung zusammenhängen, sollen freigestellt werden.</p>	<p><b><u>Folgen</u></b>          Eine Freistellung für die Unterhaltung der Erdgastransportleitung samt Schutzstreifen wird in § 4 Abs. 2 Nr. 5 der VO neu mit aufgenommen.</p>
<p><b>10. Landvolk Kreisverband Mittelweser e. V.</b>          Hinweis auf Fraßschäden durch stetig mehr werdendes Gänsetreiben auf den anliegenden Ackerflächen. Es wird die Einrichtung eines Entschädigungsfonds für Schäden durch Gänsefraß angeregt.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b>          Ein derartiger Fonds ist auf Basis einer Rahmenvereinbarung für das weiter südlich beginnende Wesertal von der Wellier Schleife bis zur Landesgrenze bereits eingerichtet. Ursächlich hierfür ist in diesem Bereich der hohe Druck an Bodenabbauten und die gleichzeitig dort vorhandenen Gastvogellebensräume von mindestens regionaler Bedeutung. Sollten zukünftig diese Eckdaten für den Bereich um die Liebenauer Gruben auch erreicht werden, könnte eine Aufnahme in den Fonds sinnvoll werden. Derzeit sind die Rastzahlen in diesem Bereich noch nicht so hoch. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Aufgrund der in den nächsten Jahren vorgesehenen und bereits genehmigten Einlagerung von Baggergut aus den Kurvenbereichen der Mittelweseranpassung in die Liebenauer Gruben wird eine Entwicklung hin zu auentypischen kleinflächigeren Offenwasserflächen mit hohen Röhricht- und Auwaldanteilen erwartet. Dieses führt zu einer deutlich geringeren Attraktivität der Liebenauer Gruben für Gänse und zu der im Schutzzweck der VO beschriebenen gewollten Wertsteigerung für Röhrichtbrüter und Entenarten.</p>
<p><b>11. Jagdgenossenschaft Liebenau</b></p>	
<p>Durch die Unterschutzstellung wird der Wert der im Jagdgebiet der Jagdgenossenschaft Liebenau liegenden Flächen gemindert und die Jagd eingeschränkt.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b>          Von den beiden betroffenen Flächen ist eine schon im Eigentum der NABU-Stiftung, die andere gehört der Bundeswasserstraßenverwaltung. Der zeitnahe Übergang dieser Fläche an die Stiftung ist über einen Vorvertrag geregelt. Nach Auslauf des jetzigen Pachtvertrages in 2018 gehen diese Flächen in die Eigenjagd der Fa. Rhein-Umschlag bzw. der NABU-Stiftung über. Eine Betroffenheit der Jagdgenossenschaft ist somit nur noch bis 2018 gegeben. Der betroffene Jagdpächter hat bezüglich der einvernehmlich mit dem Jagdbeirat beschlossenen Jagdauflagen in § 3 Abs. 4 der VO keine Bedenken geäußert.</p>
<p>Durch den geplanten Aussichtsturm und die hierdurch zu erwartende Steigerung der Besucherzahlen ist davon auszugehen, dass die Tierwelt im Jagdgebiet beeinträchtigt und aufgeschreckt</p>	<p><b><u>Teilweise folgen</u></b>          Der Leeseringer Weg und der Fährweg sind öffentlich gewidmete Wege, die in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde liegen. Für den Fährweg fordert der</p>

<p>wird. Durch den Verkehr auf den Zufahrtsstraßen werden schon jetzt die Landwirte bei den erforderlichen Feldarbeiten behindert. Die Straßen werden auch durch Gelder der Jagdgenossenschaft und der Landwirte unterhalten.</p> <p>Es sollten Schilder aufgestellt werden, die die Besucher des NSG auf die Benutzung der Wege und Parkmöglichkeiten im NSG hinweisen.</p>	<p>Flecken Liebenau den Erhalt der öffentlichen Widmung ein, dem auch gefolgt werden soll. Der Leeseringer Weg liegt außerhalb des gepl. NSG und entzieht sich somit der Regelungsmöglichkeit durch die NSG-VO. Der Leeseringer Weg hat jetzt schon eine hohe Frequentierung aufgrund seiner Bedeutung als Alternativtrasse des Weserradweges. Durch die Schaffung eines Aussichtsturms wird aber keine wesentliche Steigerung der PKW-Zielverkehre erwartet. Vielmehr wird erhofft, dass v.a. Radfahrer das Angebot des gepl. Aussichtsturms zum Rasten, Informieren und Naturerleben nutzen.</p> <p>In die Freistellungen in § 4 Abs. 7 wird aber aufgrund dieser Anregung zur Klarstellung mit aufgenommen, dass auch dem Aussichtsturm zugeordnete Parkplatzflächen freigestellt sind. Eine weitergehende Beschilderung zur Besucherlenkung ist durch den NABU in Abstimmung mit der Gemeinde und der UNB vorgesehen.</p>
<p>Es ist notwendig, dass erforderliche jagdliche Maßnahmen wie die Bejagung der übermäßigen Gänseentwicklung im Jagdgebiet möglich sind.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p> <p>Die Jagd auf Federwild wird einvernehmlich mit dem Jagdbeirat im NSG verboten. Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der UNB hiervon Ausnahmen zulassen (s. auch Erwiderung Stellungnahme 14c) . Die Jagdgenossenschaft ist hiervon nur für zwei Bereiche bis 2018 betroffen. Der Jagdpächter hat keine Bedenken.</p> <p>Die nach Artenschutzrecht zulässigen Vergrämnungsmaßnahmen und die Möglichkeiten des Jagdrechts zur Schadensabwehr bleiben im gesamten übrigen Bereich der Jagdgenossenschaft weiterhin erhalten.</p>
<p><b>12. Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.</b></p> <p>Die Sportfischerei darf in neu entstehenden Abbaugewässern nur im begründeten Ausnahmefall als Kompensationsleistung für Ausgleichs- und Ersatzkonzepte herangezogen werden. Sie soll im Rahmen von Abbaugenehmigungen zulässig sein.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p> <p>Im Rahmen der bestehenden Abbaugenehmigungen wurde das Fischereirecht nicht eingeschränkt. Die Einschränkung erfolgt privatrechtlich durch die einvernehmlich getroffenen Absprachen zwischen den bisherigen Flächeneigentümern und dem neuen Eigentümer Stiftung Nationales Naturerbe und der unteren Naturschutzbehörde. Die VO übernimmt diese einvernehmlichen Absprachen zur Angelnutzung und rechtfertigt sie weiter durch den Einsatz von Ersatzgeldern.</p>
<p>Eine extensive fischereiliche Betreuung des Gebietes soll nicht ausgeschlossen werden, da diese Betreuung gleichermaßen dem Naturschutz dient. Es wird sich auch ohne anthropogene Maßnahmen ein Fischbestand entwickeln, der der Hegepflicht nach § 40 Nds. FischG unterliegt. Ohne gesteuerte Entwicklung wird es aufgrund des fehlenden Anschlusses dieses Gewässers an andere Gewässer zur Entwicklung einer wahrscheinlich völlig einseitigen, artenarmen Fischfauna mit stark schwankenden Populationsstrukturen kommen.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p> <p>Dieser Anforderung fehlen die Erkenntnisse zu den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten. Die Liebenauer Gruben sind seit Jahrzehnten an die Weser angeschlossen und werden dies auf Dauer auch bleiben. Es hat sich hier schon eine gut ausgeprägte stabile Fischfauna, auch mit Raubfischen eingestellt. Das Gebiet unterliegt derzeit einer fischereilichen Betreuung durch Angelpächter der Fa. Rhein-Umschlag. Das Angelrecht wird mittelfristig auf den NABU übergehen. Die Kreisgruppe des NABU hat die entsprechende Sachkunde, um die Hegepflicht nach § 40 Nds. FischG auf Dauer sicherzustellen.</p> <p>Entgegen der Annahmen der Stellungnahme wird die Angelnutzung im NSG nicht ausgeschlossen. Gem. § 4 Abs. 6 der VO bleibt sie unter den dort genannten Einschränkungen weiterhin zulässig.</p>
<p>Das Verbot des Fischbesatzes (§ 4 Abs. 6 Nr. 2 NSG-VO) soll raus genommen werden.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p> <p>Das grundsätzliche Verbot des Fischbesatzes soll aufrecht erhalten bleiben,</p>

	<p>da davon ausgegangen werden kann, dass durch den ständig offenen Kontakt zur Weser ein guter Austausch der Fischpopulationen stattfindet. Dieses wurde auch in den Gesprächen mit dem Anglerverein Nienburg und dem Fischereiverein Grafschaft Hoya e.V aufgrund der hier vorhandenen Ortskunde bestätigt. Die Fischereirechte und –pflichten liegen seit Jahrzehnten bei der Fa. Rhein-Umschlag. Ein Besatz hat nie stattgefunden. Auch ohne Besatz hat sich eine vielfältige stabile Fischfauna eingestellt. Sollte ein Besatz zukünftig aus Hege-Gesichtspunkten doch mal notwendig werden, sieht die VO in § 4 Abs. 6 eine Ausnahmeregelung vor.</p>
<p><b>13. Fachbereich 54 – Stab Regionalentwicklung –</b> Die geplante Nutzung stimmt mit den Vorgaben der Raumordnung überein. Lediglich im Nordwesten des geplanten Naturschutzgebietes ist im RROP ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Zeitstufe 1 festgelegt. Es ist zu berücksichtigen, dass der Abbaubereich möglichst vollständig ausgebeutet werden soll. Die Freistellungen gem. § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung müssen dies gewährleisten. Darüber hinaus sollte dieser Sachverhalt in der Begründung entsprechend dargestellt werden.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b> Das im RROP dargestellte Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ist abschließend entsprechend bestehender Genehmigungen vollständig ausgebeutet worden. Die Rekultivierung liegt in den allerletzten Zügen. Die Abbauanlagen sind vollständig abgebaut. Die Abbauinfrastruktur wird bis spätestens Ende 2013 ebenfalls zurückgebaut sein.</p>
<p><b>IV. Folgende Anregungen und Bedenken wurden von privaten Einwändern im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht</b></p>	
<p><b>14. Jagdpächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Leeseringen</b></p>	
<p>a) Kreisweit haben möglichst starke jagdliche Eingriffe in die Schwarzwildpopulation zu erfolgen. Um die Artenvielfalt im Bereich der Liebenauer Gruben möglichst wenig zu stören, kann hier nur mit verstärkter Ansitzjagd agiert werden. Es müssen auch ortsveränderbare Ansitzmöglichkeiten eingesetzt werden können. Ein Verbot der Neuanlage jagdwirtschaftlicher Einrichtungen erschwert die Möglichkeit der Jagdausübung und die Abschussplanerfüllung auf Rehwild stark.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b> Das Erfordernis durch jagdliche Eingriffe die Schwarzwildpopulation einzudämmen und möglichst zu reduzieren wird von der Naturschutz- und der Jagdbehörde ebenfalls so gesehen. Der Grundsatz des Verbots der Neuanlage weiterer jagdlicher Einrichtungen soll bestehen bleiben. Die Verordnung führt aber explizit aus, dass die UNB Ausnahmen hierzu zulassen kann. Die Jagdpächter können einvernehmlich mit der UNB bei besonderer Erforderlichkeit räumlich veränderte Standorte und ggf. auch zusätzliche Ansitzleitern und –böcke abstimmen. Die Jagdpacht endet im März 2019 und geht dann in die Eigenjagd der Fa. Rhein-Umschlag bzw. in der Folge der Stiftung Nationales Naturerbe über. Die Bedenken, dass das Abschussoll für Rehwild erschwert wird, sieht die Jagdbehörde nicht so, da der Revieranteil im gepl. NSG rein größentechnisch nicht prägend ist für das gesamte Revier.</p>
<p>b) Die geplante Errichtung einer Aussichtsmöglichkeit zur Besucherlenkung stellt einen Reibungspunkt zu dem Verbot von der Errichtung einer jagdlichen Einrichtung wie einer Ansitzleiter dar.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b> Die mobilen Ansitzleitern stehen im gepl. NSG verteilt auch in hochsensiblen Bereichen, in denen auch sehr stöempfindliche Arten, wie z.B. der Wachtelkönig ihren Lebensraum haben. Der geplante Aussichtsturm wird an einem die Schutzziele der VO berücksichtigenden weniger sensiblen Standort in der Nähe der randlich verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße aufgestellt werden.</p>

<p>c) Durch das Verbot der Jagd auf Federwild gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 a) der VO besteht nicht die Möglichkeit auf Wildschäden durch Grau- und Nilgänse sowie Ringeltauben jagdlich zu reagieren. Darüber hinaus besteht hierdurch nicht mehr die Möglichkeit einer übermäßigen Ausbreitung von Prädatoren, wie Rabenkrähen, Elstern und Sturm- und Silbermöwen in dem Gebiet entgegenzuwirken. Die Jagd im NSG sollte auch die Federwildjagd – mit räumlichen und zeitlichen Einschränkungen – beinhalten.</p>	<p><b><u>Nicht folgen</u></b> Das allgemeine Verbot der Jagd auf Federwild wurde intensiv im Jagdbeirat unter Abwägung der naturschutzfachlichen und jagdlichen Belange diskutiert und einvernehmlich so beschlossen. In den Entwurf der Verordnung wurde in § 3 Abs. 4 Nr. 2 letzter Satz auf Empfehlung des Jagdbeirates einvernehmlich mit aufgenommen, dass die Jagdbehörde im Einvernehmen mit der UNB Ausnahmen von diesen Regelungen zustimmen kann, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht. Im Einzelfall sind so Ausnahmen z.B. bezüglich einer zeitlich eingeschränkten Jagd auf Tauben denkbar.</p>